

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	28.05.2009	öffentlich
Landschaftsbeirat	30.06.2009	öffentlich
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	24.06.2009	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	16.06.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Naturräumlicher Konzeptplan Burg und Festungsanlage Sparrenburg

Sachverhalt:

Der Landschaftsbeirat, die Bezirksvertretung Mitte, der Betriebsausschuss ISB und der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss nehmen den „Naturräumlichen Konzeptplan Burg und Festungsanlage Sparrenburg“ zur Kenntnis.

Die im Zusammenhang mit der Sanierung notwendige Maßnahmen und Eingriffe führen nach der Prüfung zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Schutzgebietes. Um diese zu minimieren und zu kompensieren, ist die Entwicklung eines globalen Konzeptes bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange des Denkmals, der Archäologie sowie der Ansprüche der Nutzung durch den Menschen.

Der dieser Vorlage als Anlage beiliegende „Naturräumliche Konzeptplan“ (als PDF-Dateien versandt), der von den Landschaftsarchitekten Peters + Winter im Auftrag des Immobilienservicebetrieb in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt erarbeitet worden ist, beschreibt die Erhaltungsziele der Schutzgüter Flora, Fauna und Denkmal, sowie die Ansprüche der Archäologie und der Menschen. Er nennt die erforderlichen Maßnahmen zum Abgleich der unterschiedlichen Ansprüche und beschreibt deren Ausführung. Da sich die einzelnen Ziele und Ansprüche aber in vielen Punkten widersprechen, kann der Konzeptplan insgesamt nur als Kompromiss verstanden werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Durchführung der Maßnahmen zum Fledermausschutz (Status als FFH-Gebiet) nicht der Beliebigkeit überlassen sind, sondern durch europäisches Recht eingefordert werden, das die Stadt Bielefeld beachten und einhalten muss. So müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vor Beginn des Eingriffes nicht nur durchgeführt werden, sondern bereits einen funktionierenden Status erreicht haben. Dies ist notwendig, um die Schädigung durch den Eingriff zu minimieren. Bei der bereits erfolgten Sanierung der Bastionsmauer und des Kiekstatttrondells ist dies nicht möglich gewesen, da die Beseitigung der aufgetretenen Schäden am Bauwerk keinen Aufschub duldete. Soweit möglich, müssen weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah erfolgen, um die Eingriffe entsprechend der Forderung des europäischen Rechts im Vorgriff auszugleichen.

Die bisher ausgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Wesentlichen so ausgeführt

worden, wie es im „Naturräumlichen Konzeptplan“ dargestellt wird.

In dem Konzeptplan werden diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als „Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ bezeichnet. Dieser Begriff steht im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992. Art 3 dieser FFH-Richtlinie legt fest, dass ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten ist. Der Begriff Kohärenz ist hier im weiteren Sinn eines räumlich und funktional zusammenhängenden Netzes zu verstehen. Artikel 6 der FFH-Richtlinie beschreibt das Verfahren zum Schutz dieses kohärenten Netzes bei Projekten und Plänen, die festgelegte Schutzgebiete dieses Netzes beeinträchtigen könnten. Darauf basieren die §§ 48 a ff des Landschaftsgesetzes NRW. Der Begriff Kohärenzsicherungsmaßnahme leitet sich aus § 48 d Abs. 7 des Landschaftsgesetzes ab, da dort geregelt ist, dass bei einem Projekt, das trotz erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zugelassen werden soll, Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes dem Projektträger aufzuerlegen sind. Diese sogenannten Kohärenzsicherungsmaßnahmen stellen spezielle Kompensationsmaßnahmen dar, werden verbindlich im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgelegt und sind einer Abwägung nicht zugänglich.

Damit sowohl die Sanierungsarbeiten als auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachhaltigen Erfolg aufweisen, ist es sinnvoll, ein Parkpflgewerk zu erarbeiten, das eine Grundlage für die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten darstellt und die dadurch entstehenden Kosten ermittelt.

Moss
Beigeordneter

